



GEBÜHRENREGLEMENT ZUR ABFALLVERORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Grundsatz.....	4
Art. 2	Gebührenarten.....	4
Art. 3	Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren.....	4
Art. 4	Grundgebühr.....	4
Art. 5	Bezugsstellen.....	5
Art. 6	Gebührenhöhe.....	5
Art. 7	Kontrollgebühr.....	5
Art. 8	Schlussbestimmungen.....	6

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Entsorgungsgebühren werden kostendeckend und möglichst verursachergerecht erhoben (gemäss Abfalleitbild des Bundes).

Art. 2 Gebührenarten

¹ Die Entsorgungsgebühren bestehen aus volumen- bzw. gewichtsabhängigen Gebühren sowie aus einer Grundgebühr.

² Für Kehricht aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben.

³ Für Kehricht aus Betrieben und Sperrgut wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.

Art. 3 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Mit den volumen- bzw. gewichtsabhängigen Gebühren werden grundsätzlich die Kosten für die Abfuhr und die Verwertung des Kehrichts und des Sperrguts gedeckt.

² Kehricht aus Privathaushalten muss im Uster-Gebührenkehrichtsack bereitgestellt werden. Die Gebühren werden volumenabhängig für die Abfuhr und die Verwertung des Kehrichts erhoben.

³ Kehricht, der wegen seiner Masse nicht in den Uster-Gebührensack passt, muss als Sperrgut mit Sperrgutmarken frankiert bereitgestellt werden.

⁴ Kehricht aus Betrieben kann in Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr oder auch in Uster-Gebührensäcken (in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen) bereitgestellt werden. Der Kehricht aus Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr wird gewogen und quartalsweise in Rechnung gestellt. Zudem wird eine Leerungspauschale pro Containerleerung erhoben.

⁵ Es werden nur Abfälle in Uster-Gebührenkehrichtsäcken oder in Containern, die für eine gewichtsabhängige Verrechnung ausgerüstet sind, sowie mit den entsprechenden Marken versehenes Sperrgut abgeführt.

Art. 4 Grundgebühr

¹ Gemäss Abfallverordnung deckt die Grundgebühr jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.

² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit. Sie wird in Form einer Jahrespauschale unabhängig von der Haushalts- und Betriebsgrösse, der Lage oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben.

³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Die Grundgebühr wird in der Regel der Liegenschafteneigentümerin oder dem Liegenschafteneigentümer respektive der Verwaltung verrechnet. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung untereinander zu einigen.

⁴ Die Grundgebühr wird auch geschuldet bei zeitweise leer stehenden Wohnungen und bei Betrieben in Privatwohnungen. Praxis- oder Bürogemeinschaften, die gegen aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftreten, sowie Einzelpersonen mit mehreren Firmennamen gelten als eine Betriebseinheit. Bei Filialen und Nebenbetrieben schuldet jede Einheit eine Grundgebühr.

⁵ Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.

⁶ Die Grünabfuhr und der Häckseldienst sind in der Grundgebühr enthalten. Mehraufwand durch übergrosse Mengen oder unsachgemässe Bereitstellung kann den Verursachenden verrechnet werden.

Art. 5 Bezugsstellen

¹ Uster-Gebührenkehrichtsäcke können bei den im Entsorgungskalender publizierten Verkaufsstellen bezogen werden. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben vorbehalten.

² Sperrgutmarken für Einzelentsorgungen können bei den im Entsorgungskalender publizierten Verkaufsstellen bezogen werden. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben vorbehalten.

³ Wägechip für die gewichtsabhängige Verrechnung von Kehricht aus Betrieben sind auf Anfrage und gegen Verrechnung direkt beim Kehricht-Entsorger der Stadt Uster erhältlich.

Art. 6 Gebührenhöhe

¹ Die Gebühren verstehen sich in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer.

² Grundgebühr pro Wohn- bzw. Betriebseinheit und Jahr Fr. 67.00

³ Uster-Gebührenkehrichtsäcke

a) 17-Liter-Sack Fr. 0.70

b) 35-Liter-Sack Fr. 1.45

c) 60-Liter-Sack Fr. 2.45

d) 110-Liter-Sack Fr. 4.50

⁴ Sperrgutmarke bis 5 kg Fr. 1.80

⁵ Kehricht aus Betrieben (gewichtsabhängige Verrechnung)

a) pro kg Containerinhalt Fr. 0.22

b) Leerungspauschale Fr. 4.00

⁶ Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen an der Hauptsammelstelle können verursachergerechte Gebühren erhoben werden.

Art. 7 Kontrollgebühr

¹ Für unsachgemäss beseitigte oder widerrechtlich abgelagerte Abfälle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Kontrollgebühr von 150 Franken erhoben werden.

² Bei grösserem Aufwand können die effektiven Kosten verrechnet werden.

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gebührenreglement wurde durch den Stadtrat am **3. Oktober 2017** gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Abfallverordnung der Stadt Uster vom 28. September 2009 erlassen.

² Mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglements werden alle früheren Gebührenreglemente aufgehoben.

³ Dieses Gebührenreglement tritt am **1. Januar 2018** in Kraft.



uster
Wohnstadt am Wasser